



Gemeinde Mühlau

Regelung Dorfeingangstafeln

Gültig ab 1. September 2009

Für die Regelung der Bewirtschaftung der Dorfeingangstafeln gilt grundsätzlich folgendes:

1. Rechtsgrundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand 27. August 2009)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979 (Stand 27. August 09)
- Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (GVS)
- Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (SVV)

2. Zuständigkeiten

Zuständig für das Reklamewesen innerhalb der Gemeinde ist der Gemeinderat.

3. Bewilligung

Veranstaltungsreklamen bis maximal 1.2 m², welche zudem weniger als 8 Wochen aufgestellt sind, benötigen keine bau- und strassenverkehrsrechtliche Bewilligung.

Vereine, Private und Firmen haben mittels Gesuch rechtzeitig ihren Publikationswunsch einzureichen.

4. Publikationen

Grundsätzlich drei Arten von Publikationen unterschieden werden:

a) Publikationen der Gemeinde

Es sind folgende Texte vorgesehen: Abstimmung, Gemeindeversammlung, Papier-sammlung.

b) Publikationen von Vereinen

Es sind folgende Texte möglich: Hinweise auf von Vereinen organisierte Feste und Wettkämpfe.

c) Publikationen Privater und Firmen

Hinweise auf Festveranstaltungen (Tag der offenen Tür, und ähnliches). Nicht zugelassen sind Werbetexte und Drittwerbung.

Die Publikationen erfolgen in folgender Priorität: Diejenigen der Gemeinde vor denjenigen der Vereine und jene vor den übrigen.

Über Ausnahmen entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

5. Dauer

Reklamen und Hinweise in den Dorfeingangstafeln sollen während maximal 14 Tagen vor der betreffenden Veranstaltung veröffentlicht werden.

6. Bewirtschaftung der Dorfeingangstafeln

Das Bauamt Mühlau wird vom Gemeinderat mit der Bewirtschaftung (Abgabe der Tafeln, Montage und Demontage der Tafeln) der Dorfeingangstafeln beauftragt.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt auf den 01. September 2009 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber: